



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 30

Jahrgang 36
30. November 2010

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Zwölfter Nachtrag zum Taxentarif der Stadt Mönchengladbach

vom 11. November 2010

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV. NRW. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) - SGV. NRW. 92 -, und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) - SGV. NRW. 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 10. November 2010 für das Stadtgebiet folgender Zwölfter Nachtrag zum Taxentarif der Stadt Mönchengladbach vom 5. Oktober 1990 (Abl. MG S. 270, ber. S. 291), zuletzt geändert durch den Elften Nachtrag vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 267) erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
1. 2,50 EUR als Grundbetrag:
Mit dem Grundbetrag abgegolten sind eine Minute Wartezeit oder eine Fahrstrecke von
 - a) 66,66 m,
 - b) 62,50 m in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr von freitags bis sonntags früh sowie an den Tagen

- vor gesetzlichen Feiertagen bis feiertags früh,
- c) 62,50 m von Altweiberdonnerstag 6.00 Uhr bis Aschermittwoch 6.00 Uhr.

2. 12,50 EUR als Grundbetrag für die gesonderte Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als vier Fahrgästen zugelassen ist), sofern die Großraumtaxe über Taxenruf oder -funk gesondert bestellt wird oder ein zusammengehörender Personenkreis von mehr als vier Fahrgästen mit einem solchen Fahrzeug befördert werden will und dieses in einer Warteschlange - unabhängig von der eingenommenen Position - an einem Taxenstand steht oder von einem zusammengehörenden Personenkreis von mehr als vier Fahrgästen angehalten wird. Im Übrigen finden die in Nr. 1 getroffenen Regelungen Anwendung.
3. 12,50 EUR als Grundbetrag für die gesonderte Inanspruchnahme eines Kombis (Taxe mit Ladefläche und großer Heckklappe oder -tür), sofern das Fahrzeug zur Mitbeförderung von sperrigen Gütern oder größeren Mengen, wie beispielsweise Fernseher, Kühlschränke, Waschmaschinen, Kleinförmel u.ä., nicht aber von Reisegepäck, verwendet werden soll und diese Gegenstände nicht in einer anderen Taxe transportiert werden können sowie für die gesonderte Inanspruchnahme eines Kombis, der für die Beförderung eines an den Rollstuhl gebundenen Fahrgastes speziell ausgerüstet ist. Im Übrigen finden die in Nr. 1 getroffenen Regelungen Anwendung.
4. Zu dem jeweiligen Grundbetrag kommen hinzu:
 - a) 0,10 EUR je 66,66 m (Tarif 1),
 - b) 0,10 EUR je 62,50 m in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr von freitags bis sonntags früh sowie an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis feiertags früh (Tarif 2),

- c) 0,10 EUR je 62,50 m von Altweiberdonnerstag 6.00 Uhr bis Aschermittwoch 6.00 Uhr (Tarif 3),
- d) 0,10 EUR je weitere 60 Sekunden verkehrsbedingter Wartezeit,
- e) 0,10 EUR je weitere 12 Sekunden Wartezeit, die der Fahrgast verursacht."

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt drei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,
den 11. November 2010

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Bebauungsplan wird rechtskräftig

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 10.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 673/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Nord, Stadtmitte, Gebiet zwischen Steinmetzstraße und Sittardplatz (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 673/N (Deckblatt zum Durchführungsplan M Nr. 45) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 673/N beigelegt wird;
3. den Durchführungsplan M Nr. 45 aufzuheben, soweit dieser vom Bebauungsplan Nr. 673/N betroffen wird.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3042

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

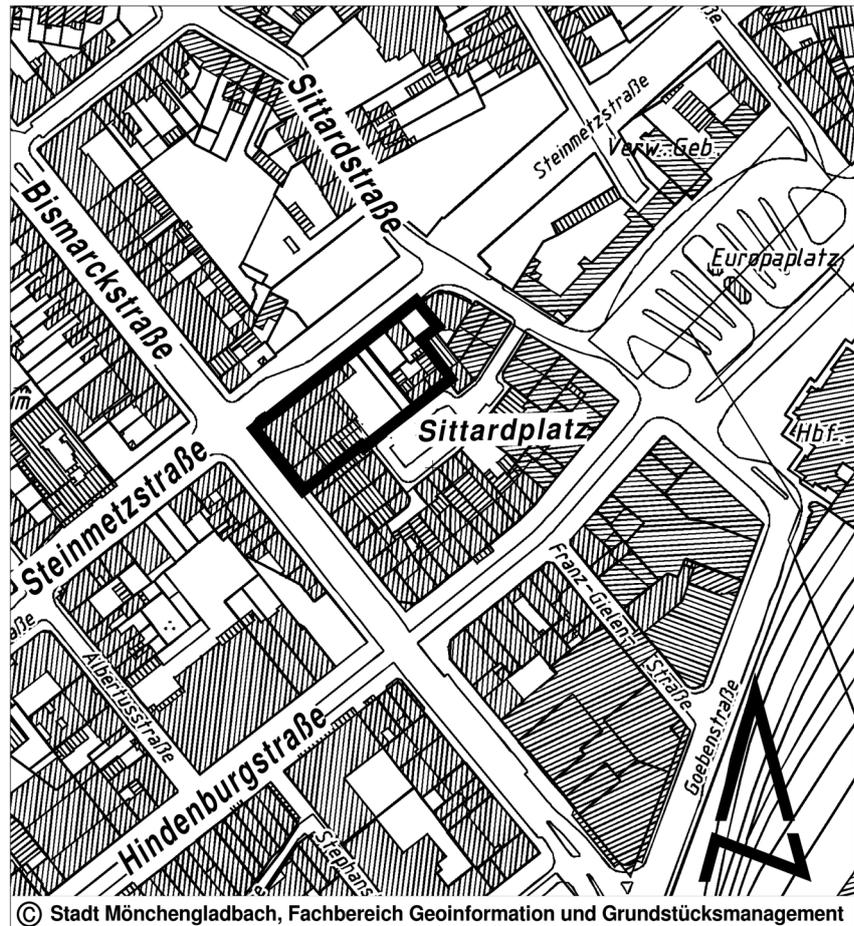
nachmittags:

Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 673/N



Abgrenzung des Gebietes

des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung

der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

ne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 673/N gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 19.11.2010

Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 21, Buchholzer Wald 4“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 21, Buchholzer Wald 4" vom 28. September 2010 gemäß § 82 Baugesetzbuch, ist am 27. Oktober 2010 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 21, Buchholzer Wald 4“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthal-

ten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,
den 15 November 2010

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtobervermessungsrat

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:
Bauauftrag

Ort der Ausführung:
Gebäude der Stadt Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Reparaturverglasungsarbeiten
- Jahresvertrag 2011-2012

Aufteilung in Lose:
2 Lose

Angebote sind möglich für:
alle Lose

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1 Bezirk Nord und Ost
Los 2 Bezirk Süd und West

Ausführungsfrist:
01.03.2011 - 29.02.2012

Nebenangebote werden zugelassen:
Nein

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Heller, Telefon: 02161/25-8944

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden. Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchen-

gladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
16.12.2010, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 441

Die Submission findet am 16.12.2010, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441, statt. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 3 VOB/A einen Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:
26.01.2011

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009

Die Gesellschafterversammlung der EWMG-Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach hat am 06. Mai 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss 2009, abschließend mit einer Bilanzsumme von 172.816.344,41 € und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.335.839,75 € wird festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag 2009 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH hat am 19. April 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der EWMG Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jah-

resabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Germund Dr. Viefers
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06. - 10. Dezember 2010 in der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH, Regentenstraße 21, 41061 Mönchengladbach, während der täglichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

gez. Dr. Ulrich Schückhaus
Vorsitzender der Geschäftsführung

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der PPG-Nordpark GmbH

Die Gesellschafterversammlung der PPG-Nordpark GmbH hat am 24. August 2010 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wilhelm-Strauß-Str. 45 - 47 in 41236 Mönchengladbach, hat am 16. April 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der PPG-Nordpark GmbH, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftervertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mönchengladbach, den 16. April 2010

WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Germund Dr. Viefers
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer**

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06. - 10.12.2010 bei der PPG-Nordpark GmbH, Regentenstraße 21, 41061 Mönchengladbach, während der täglichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Nachruf

Am 11. November 2010 verstarb plötzlich und unerwartet Herr Thomas Blinten im Alter von 42 Jahren.

Der Verstorbene war seit dem 1. Januar 1998 bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach tätig. Sein Einsatz erfolgte als Gartenarbeiter beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung und kommunaler Forst in der Einsatzstelle in Mönchengladbach-Wickrath.

Wir verlieren mit ihm einen Mitarbeiter, der sich durch Fleiß, Pflichtbewusstsein und Einsatzbereitschaft unsere Achtung erworben hat.

Bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen war Herr Blinten als hilfsbereiter und freundlicher Kollege besonders geschätzt.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Für die Stadt Mönchengladbach

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Roswitha Mirbach
Personalratsvorsitzende

301 Kilogramm Naturkork gesammelt

Naturkork ist ein wertvoller Rohstoff, der für die Restmülltonne viel zu schade ist. Denn auch nach der Verwendung als Verschluss von Wein- und Sektflaschen kann das Naturprodukt wieder sinnvoll genutzt werden. Vor allem in der Bauwirtschaft erfreut sich Kork einer steigenden Beliebtheit. Dort kann Korkgranulat bei der Wärme- und Schalldämmung eingesetzt werden und ist damit ein idealer Ersatz für die mit klimaschädlichem FCKW aufgeschäumten Isoliermaterialien aus Kunststoff. Darüber hinaus unterstützt Korkrecycling eine schonende Nutzung der ökologisch wertvollen Korkeichen.

Seit vielen Jahren werden Flaschenkorken im städtischen Informationsbüro Umwelt an der Limitenstraße 48 gesammelt. Partner bei der Verwertung der Mönchengladbacher Korken ist die Aachener Projektwerkstatt Heinrich Böll e.V. Dort werden die angelieferten Korken von Arbeitslosen und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen sortiert und zu Korkgranulat verarbeitet. In diesem

Jahr wurde bereits 301 Kilogramm Naturkork im Informationsbüro Umwelt gesammelt und an die Aachener Projektwerkstatt abgegeben.

Weil immer häufiger Verschlüsse aus Kunststoff, Metall und Glas als Flaschenverschluss eingesetzt werden, die den Naturkorken optisch sehr ähnlich sehen, nimmt die Sortierung der Korken einen immer größeren Stellenwert ein. Aus diesem Grund weist das Informationsbüro Umwelt darauf hin, dass Flaschenverschlüsse aus Kunststoff und Korkabfälle, die mit Klebstoffen oder anderen Materialien verbunden sind, auf keinen Fall in die Sammlung gehören.

Korken können zu den nachstehenden Öffnungszeiten im Informationsbüro Umwelt abgegeben werden: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14 Uhr bis 17 Uhr. Weitere Informationen sind über das Umwelttelefon der Stadt Mönchengladbach unter der Tel.-Nr. 02161/ 25-2222 erhältlich.



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

NVV und Niederrheinwerke fusionieren

Die Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG (NVV) und die Niederrheinwerke Viersen GmbH werden fusionieren. Darauf haben sich die Städte Mönchengladbach und Viersen sowie RWE geeinigt. Die beiden Kommunen werden im Dezember 2010 gemeinsam die Niederrhein Kommunalholding GmbH gründen und ihre Versorgungsaktivitäten in dieser neuen Gesellschaft bündeln. Ziel der Fusion ist es, die Marktposition von NVV und Niederrheinwerken zu festigen – und die Region zu stärken.

„Die Fusion von NVV und Niederrheinwerken ist ein wichtiger Schritt für die beiden Versorger, sich gemeinsam auf einem hart umkämpften Markt zu positionieren“ sagt Norbert Bude, Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach. „In der engen Kooperation unter einem Dach bleiben beide Seiten zukunftsfähig, indem ihr Stellenwert in der Region nachhaltig gestärkt wird. Ich begrüße sehr, dass die beiden Räte in Mönchengladbach und Viersen dieser so wichtigen Weichenstellung zugestimmt haben.“

In der Niederrhein Kommunalholding werden die Bereiche der Daseinsvorsorge gebündelt, also die Sparten Verkehr und Bäder. Die bisherige Stadtparte der NVV wird neu geordnet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NVV aus dem Verkehrs-, Werkstatt- und Bäderbereich wechseln dann in die neue Gesellschaft NVV mobil und aktiv. Die Niederrheinwerke mobil und Niederrheinwerke aktiv als bestehende Gesellschaften der Daseinsvorsorge werden als Tochtergesellschaften unmittelbar unter der Holding angesiedelt. Die Holding wird kein eigenes Personal haben und nur geschäftsleitend gegenüber den Töchtern tätig sein. Als alleiniger Geschäftsführer der Niederrhein Kommunalholding ist Friedhelm Kirshartz vorgesehen.

In der Holding hält die Stadt Mönchengladbach die Mehrheit. Für die Meinungsbildung muss jedoch Einstimmigkeit herrschen. Somit ist gewährleistet, dass wichtige Beschlüsse nur mit Zustimmung aus Viersen getroffen werden können. „Vier-

sen und Mönchengladbach kooperieren in der neuen Niederrhein Kommunalholding auf Augenhöhe“, sagt Günter Thönnessen, Bürgermeister der Stadt Viersen. „Die Fusion ist ein Meilenstein für die beteiligten Unternehmen und Kommunen. Aus einer Position der Stärke heraus schließen sich zwei zusammen, um gemeinsam noch stärker zu werden.“

In der heutigen NVV verbleiben die Versorgungsaktivitäten. Die Niederrhein Kommunalholding hält künftig die Mehrheit an der NVV, RWE wird mit unter 50 Prozent beteiligt sein. Die Niederrheinwerke Viersen werden als 100prozentige Tochtergesellschaft in die NVV integriert. Frank Kindervatter bleibt Geschäftsführer der Niederrheinwerke Viersen und wird daneben als weiteres Mitglied den Vorstand der NVV verstärken. Die Unternehmensnamen, die Standorte und der Service bleiben bestehen. Kurz- und mittelfristig wird sich durch die Fusion für die Kunden der NVV und der Niederrheinwerke nichts ändern. Langfristig ist die Schaffung einer gemeinsamen Regionalmarke vorstellbar, wenn sich dadurch sinnvolle Synergien schaffen lassen. Die gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Modells ist zum 01.01.2011 geplant. Eine Abstimmung mit den Finanzbehörden hat bereits stattgefunden. Die schriftlichen Genehmigungen der Bezirksregierung und des Kartellamtes stehen noch aus. Das Kartellamt hat bereits signalisiert, dass einem Zusammenschluss nichts im Wege steht.

Hintergrund der Fusion: Die Kooperation steht unter dem Motto „Gemeinsam stärker“. Damit wird die Haltung und der Anspruch beider Unternehmen deutlich: Es findet keine Übernahme statt. Die Partner sind gleichberechtigt. Die Kooperation wird die Marktposition der beiden Versorgungsunternehmen stärken. Den Herausforderungen auf dem liberalisierten Energiemarkt kann ein größerer Verbund besser begegnen als jeder Partner für sich alleine. Außerdem stellt der Gesetzgeber die Energieversorger permanent vor neue Aufgaben, eine Bündelung von Kräften ist deshalb sinnvoll und notwendig. Auch vor

dem Hintergrund neuer steuerlicher Rahmenbedingungen macht die Kooperation Sinn für beide Unternehmen. Die neue Holdingstruktur ermöglicht den Erhalt einer Steuerersparnis in Höhe von rund sieben Millionen Euro. Die neue Gesellschaft ist offen für weitere Kooperationspartner und stellt somit eine wachstumsfähige Plattform für die Region dar.

Betriebsbedingte Kündigungen sind im Rahmen der Umsetzung des Modells ausgeschlossen. Alle Arbeitsplätze bleiben erhalten, kein Mitarbeiter muss um seinen Job bangen. Im Gegenteil: Da die Aufgaben für die Energieversorger immer komplexer werden, gibt es künftig mehr Arbeit. Ein vereintes Unternehmen kann sich auf diese Herausforderungen besser einstellen und sich auf dem Bewerbermarkt professioneller positionieren. Überleitungen, beispielsweise in die NVV mobil und aktiv, erfolgen sozialverträglich. Die bisherigen Standorte und die Arbeitsplatzrelationen der Standorte bleiben auch künftig erhalten.

Das Mönchengladbacher und das Vierseener Versorgungsunternehmen arbeiten bereits seit dem Frühjahr 2005 zusammen – mit Vorteilen für beide Partner und für die jeweiligen Kommunen. Die Stadt Viersen beteiligte die NVV vor fünf Jahren mit 49 Prozent an den Niederrheinwerken Viersen. Im Jahr 2006 erhöhte sich der Anteil der NVV auf 50 Prozent. Seitdem gehören die Niederrheinwerke jeweils zur Hälfte der NVV und der Stadt Viersen. 50 Prozent der Anteile der NVV entfallen auf die Stadt Mönchengladbach, die andere Hälfte liegt in den Händen von RWE. NVV und Niederrheinwerke haben in den vergangenen fünf Jahren auf vielen Ebenen zusammengearbeitet, unter anderem bei der Energiebeschaffung und in vertrieblischen Fragen. Die städtischen Vertreter im heutigen Beirat der NVV wechseln in den neu zu konstituierenden Aufsichtsrat der NVV mobil und aktiv. Der künftige Beirat der NVV wird in seiner neuen Besetzung in einen Regionalbeirat umgewandelt, in dem die Städte Mönchengladbach und Viersen sowie die Kreise der Netzregionen des NVV Konzerns vertreten sein werden.